BV 1911 BURSCHEID E. V.

ANSCHRIFT: BV 1911 Burscheid e. V. Postfach 11 44 51387 Burscheid PLATZANLAGE: Burscheid-Griesberg . Telefon 0 2 1 7 4 / 6 1 2 0 6

Burscheid, den 21.03.2009

Satzung

des Ballspielverein 1911 Burscheid e.V.

§ 1. Name und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen: "Ballspielverein 1911 Burscheid e.V."
- 2. Der Ballspielverein 1911 Burscheid e.V. mit Sitz in Burscheid, Anschrift BV 1911 Burscheid, Postfach 11 44, 51399 Burscheid, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Volkssports Fußball mit Schwerpunkt auf den Jugendsport.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. Duisburg oder an das Rote Kreuz. In beiden Fällen ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 7. Die Vereinsfarben sind grün weiß.
- 8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr vom 1.1 31.12.
- 9. Der Ballspielverein 1911 Burscheid ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit oder Religionsangehörigkeit werden.
- Die Mitglieder werden eingeteilt in
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Inaktive (fördernde) Mitglieder
 - d. Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - e. Juristische Mitglieder
- 3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben werden.
- 4. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand oder des Ältestenrats.
- 5. Bei Ablehnung hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.
- 6. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- 7. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tode des Mitglieds
- b. mit freiwilligem Austritt durch schriftliche Abmeldung
- c. mit dem Ausschluss
- d. mit der Auflösung des Vereins
- 8. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Ausschluss ist nur möglich
 - a. bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Spielordnung
 - b. bei vereinsschädigendem Verhalten
 - c. bei ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb des Vereins
- Gegen das Ausschlussurteil steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe, das Recht auf Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser prüft den Fall selbständig. In einer gemeinsamen Sitzung des erweiterten Vorstandes mit dem Ältestenrat wird dann der endgültige Beschluss gefasst
- 10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Verein oder an das Vereinsvermögen

§ 3. Beiträge, Vermögens – und Gewinnverwendung

- 1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Monatsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2. Die Beiträge sind spätestens bis Mitte des ersten und dritten Quartals an den zuständigen Kassierer abzuführen. Wer mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, kann keinen Anspruch mehr auf die im Verein bestehenden Sondervergütungen erheben. Wer mehr als 12 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.
- 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Zu jeder Jahreshauptversammlung sollte ein Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vorgelegt werden.

§ 4. Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - c) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - d) Vereinsjugendtag (lt. Vereins-Jugendordnung)
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Jugendausschuss
- 4. Der Ältestenrat
- 5. Die Kassenprüfer

§ 5. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach §2 Absatz 2 . Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 2. Die Jahreshauptversammlung sollte möglichst im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Der Jahreshauptversammlung obliegt.
 - a) die Entgegennahme der Jahreabschlußberichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Wahl des Ältestenrats
 - g) die Festsetzung des Beitrags
 - h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - i) Verschiedenes
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen und spätestens vier Wochen nach Antragstellung abzuhalten, wenn der Ältestenrat, die Kassenprüfer oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder durch die Tagespresse, spätestens eine Woche vor Abhaltung ein. Die zu behandelnden Themen sind in der Einladung zu bezeichnen.
- 6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder 1. Geschäftsführer. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat über die Versammlung Protokoll zu führen. Insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und des Stimmenverhältnisses in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften, die gesammelt aufbewahrt werden, sind vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren, zeichnungsberechtigten Vorstandmitglied zu unterschreiben.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen. Sämtliche gefassten Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 8. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Ältestenrats, der Kassenprüfer und der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse entscheidet die einzelne Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
- 9. Der Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. In übrigen siehe die Vereinsjugendordung.

§ 6. Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus engerem und erweitertem Vorstand
- 2. Der engere Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Geschäftsführer
 - e) dem Jugendleiter
- 3. Der erweiterte Vorstand besteht ausgeschlossen
 - a) dem engeren Vorstandes
 - b) dem 2. Kassierer
 - c) dem 2. Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielausschussobmann
 - f) dem Ball und Gerätewart
 - g) dem Pressewart

h) dem Internetbeauftragten

Als Mitarbeiter des erweiterten Vorstands, jedoch nur mit beratender Stimme, können weitere Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden.

- 4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
 - 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Geschäftsführer
- 5. Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte, überwacht den Sportbetrieb und trägt die Verantwortung für die sportliche Zielsetzung des Vereins. Rechtsverbindliche Verträge schließen für den Verein allein die im Sinne des § 26 BGB verantwortlichen Vorstandsmitglieder ab. Schriftliche Willenserklärungen der Vorstandes müssen von mindestens zwei seiner Mitglieder unterzeichnet werden.
- 6. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Schluss der in der Jahreshauptversammlung vorgetragenen Jahresberichte, sofern von den Versammlungsmitgliedern Entlastung erteilt wird. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassierers, des 1. Geschäftsführers und des Jugendleiters geht über 2. Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können neu gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Neu oder Zuwahl zu ergänzen.
- 7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung ein. Einmal im Monat soll eine Sitzung des engeren Vorstandes und mindestens alle drei Monate muss eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes muss eine Sitzung dieses Gremiums und auf Antrag von fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unverzüglich eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in der Niederschrift aufzuführen. Die Niederschriften sind mit zwei Unterschriften zu beglaubigen und aufzubewahren.

§ 7. Der Jugendausschuss

- 1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand verantwortlich.
- 2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 8. Der Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der die Sitzungen einberuft und leitet.
- 2. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind:
- 3. Dem Ältestenrat obliegen:
 - a) Prüfung über Aufnahme und Ausscheidung aus dem Verein
 - b) Prüfung von Streitfällen und Ausschlüssen aus dem Verein
 - c) Ausarbeitung von evtl. Satzungsänderungen
 - d) Prüfung der Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft
- 4. Der Obmann des Ältestenrats ist berechtigt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen

§ 9. Kassenprüfer

- 1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei eine Überschneidung der Amtsperioden der Kassenprüfer gegeben sein sollte.
- Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen und sonstigen Bücher zu nehmen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen. Insbesondere steht Ihnen das Recht zur Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu.

§ 10. Sportabteilungen – Ausschüsse

- 1. Die Sportabteilungen des Vereins sind
 - a) Fußballabteilung Senioren
 - b) Fußballabteilung Jugend
- 2. Der den Sportabteilungen vorstehende Abteilungsobmann wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und gehört dem erweiterten Vorstand an.
- 3. Die weiteren Abteilungsausschussmitglieder werden, zusammen mit den Mitarbeitern der Abteilung selbst in einer Abteilungsversammlung gewählt, die innerhalb drei Wochen nach der Jahreshauptversammlung stattzufinden hat.

Ausschussmitglieder sind:

- a) der Obmann als Leiter der Abteilung
- b) Mannschaftsbetreuer
- c) Spielführer der Mannschaften
- 4. Für die Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5
- 5. Der Abteilungsausschuss leitet, in Verbindung mit dem Geschäftsführer, den technischen Teil des Sportbetriebes der Abteilungen.
- 6. Der Obmann und sein eventueller Vertreter bilden den Spielausschuss, der die Trainer beratend unterstützt. Die Spielführer und Mannschaftsbetreuer können im Spielausschuss beratend mitwirken.
- 7. Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter nach § 6 Absatz 4 sind in allen Ausschüssen stimmberechtigt.

§ 11. Ehrenordnung

- 1. Besonders verdiente Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehörten, sowie auch solche Mitglieder oder Nichtmitglieder, die durch außergewöhnliche Förderung des Sports, ins besonders aber des Vereins hervorgetreten sind, können auf Antrag des Vorstandes, des Ältestenrats oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrbeit
- A-Jugendspieler, die vom Junioren in den Seniorenbereich wechseln, erhalten auf der Jahreshauptversammlung die Vereinsnadel.
- 3. Vereinsmitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet, bei 40-jähriger Zugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel und bei 50-jähriger Zugehörigkeit mit der diamantenen Ehrennadel. Bei 60-jähriger Vereinszugehörigkeit gibt es eine Sonderauszeichnung.
- 4. Ehrennadel können auch für besondere Verdienste verliehen werden.

§ 12. Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigt Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig Beschluss fast. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der, von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die in § 1 Absatz 6 genannten Institutionen.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21.03.2009

1. Vorsitzender 1. Geschäftsführer 1. Kassierer

Bernd Hammans Uwe Winter Ulrich Haas